

Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Entwurf vom 12.10.2021

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Uckermark:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung des Wasserwerkes Schönow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA), Wasserplatz 1, 16303 Schwedt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung, der Übersichtskarte und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus achtzehn Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark, im Amt Gartz und im Amt Oder-Welse hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Uckermark (Siegelnummer 47) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,
5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten, oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Anlagen mit Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtung, wenn der unteren Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

- c) wiederkehrend alle fünf Jahre
ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtung vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Dünger auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen,
7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
- a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und
- b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Begriffsbestimmung Nummer 1 oder von unbefestigten Tierunterständen,
10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
- b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
- c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
- d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
- e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient,
11. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
- b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
- c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
- d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

- e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient,
- 12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
- 13. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
- 14. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Begriffsbestimmung Nummer 3,
- 15. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
- 16. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
- 17. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen
 - a) Femel- oder Saumschläge und
 - b) Holzerntemaßnahmen von durch Holzschädlinge verursachte Kalamitäten, wenn die Flächen unverzüglich wieder aufgeforstet werden,
- 18. Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten und Erweitern von Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, ausgenommen das Errichten von Kleingewässern bis 100 Quadratmeter,
- 19. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen
 - c) Brunnen,
- 20. das Errichten von Anlagen mit Erdwärmesonden,
- 21. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 22. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
- 23. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen,
- 24. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
- 25. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
- 26. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist,

ausgenommen der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung,

27. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
28. das Errichten von Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
29. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
30. das Errichten von Biogasanlagen,
31. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
32. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
33. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
34. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
35. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
36. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
37. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Begriffsbestimmung Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,
sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

38. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
39. das Errichten von Rangier- oder Güterbahnhöfen,
40. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser- Landschafts- oder Tiefbau,
41. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
42. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
43. das Errichten von Motorsportanlagen,
44. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
45. das Errichten von Golfanlagen,
46. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
47. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
48. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
49. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
50. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
51. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird und
52. die Neuausweisung von Industriegebieten.

§ 4

Schutz der Zone III A

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:

1. die Erstanlage von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
2. das Einrichten von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

3. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
4. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
 - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
5. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
6. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit auf der bestehenden Bahnstrecke,
7. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
8. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
9. Bestattungen,
10. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird und
11. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

§ 5

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zonen III B und III A gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. die Beweidung,
2. die Anwendung von Biozidprodukten oder von Pflanzenschutzmitteln,
3. das Errichten von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
4. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
5. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,

6. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
7. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
8. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder mineralischen Schalölen,
9. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
10. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
11. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
12. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen,
13. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
14. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
15. das Errichten von Abwassersammelgruben,
16. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
17. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Begriffsbestimmung Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
18. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und
 - b) der Um- oder Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone aus einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
19. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Kreisstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
20. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

21. das Errichten von Sportanlagen,
22. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
23. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
24. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
25. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen und
26. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III B, III A und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung und
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 7

Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 20, 38 bis 40, des § 5 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 6 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8

Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 52 und § 4 Nummer 10 und 11 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 9

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der

Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 10

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 10 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebes gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 37 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5 oder

6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 5 Nummer 10.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Prenzlau, den [Datum der Ausfertigung]

Der Landrätin des Landkreises Uckermark
Karina Dörk

Begriffsbestimmungen

1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheiten
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
– bei zweistufiger Betrachtung:	
= Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Mutteralpaka	0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht durch extreme Witterungsbedingungen ausgeschlossen ist.
4. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Schönow des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) befindet sich ca. 200 m nördlich des Ortes Schönow westlich der Kreisstraße nach Blumberg (K 7308) in der Schönower Bahnhofstraße. Die Brunnen der Wasserfassungen liegen auf dem Wasserwerksgelände nördlich des Ortes Schönow, dem Flurstück 542 und dem nördlich angrenzenden Flurstück 145/3 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow.

Hinweis: Alle in dieser Anlage genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89 Zone 33.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	443352	5892905
2	443344	5892929
3	443346	5892946
4	443333	5892966
5	443358	5892954

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Schönow, Flur 2, Flurstücke 145/3, 542

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Schutzzone II liegt innerhalb der Gemarkung Schönow.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt an der nördlichen Bebauungsgrenze von Schönow westlich der K 7308 am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 540 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow.

Beginnend am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 540 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca.75 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 540 bis zu dessen südwestlichen Eckpunkt,

von dort ca. 26 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 540 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt,

von dort ca. 21 m in westlicher Richtung an der südlichen Grenze des Flurstücks 542 bis zu seinem südwestlichen Eckpunkt,

von dort ca. 229 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 542 und 145/3 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 145/3, von dort ca. 127 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 145/3 und 366 die Schönower Bahnhofstraße kreuzend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 366, der Schönower Bahnhofstraße (K 7308),

von dort ca. 10 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 547 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443456 H: 5893143 am Forstweg,

von dort ca. 28 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang des Forstweges bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443484 H: 5893139 auf der südwestlichen Grenze des Flurstücks 141,

von dort ca. 63 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 141 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443510 H: 5893081,

von dort ca. 78 m in südsüdwestlicher Richtung entlang einer forstlichen Bestands-grenze bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443503 H: 5893003 an einem von Südwest nach Nordost verlaufenden Forstweg,

von dort den Forstweg in südlicher Richtung querend ca. 202 m entlang dem in südlicher Richtung verlaufenden Forstweg folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 75/2 der Flur 3 in der Gemarkung Schönow,

von dort ca. 51 m in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 75/2 und 75/1 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt,

von dort ca. 39 m entlang einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 545, 543 und 12 der Flur 3 Gemarkung Schönow (Schönower Bahnhofstraße) querend bis an den südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 540 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Schönow, Flur 2, Flurstücke 145/3, 366, 539, 540, 541, 542, 543 (tw.), 544, 545 (tw.), 546, 547 (tw.),

Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 12 (tw.).

4. Weitere Schutzzone Zone III A

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A beginnt am nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 75/2 der Flur 3 in der Gemarkung Schönow.

Hier beginnend verläuft die Grenze der Zone III A im Uhrzeigersinn zunächst innerhalb des Flurstück 547 der Flur 2 der Gemarkung Schönow ca. 202 m in nördlicher Richtung entlang eines Forstweges bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443503 H: 5893003 einer Forstwegekreuzung,

von dort ca. 78 m in nordöstlicher Richtung entlang der Bestandsgrenze der Kiefernauflistung bis zum Ende des Bestandes bis zu einem Punkt auf der südwestlichen Grenze des Flurstücks 141 mit den Koordinaten R: 443510 H: 5893082,

von dort ca. 63 m in nordnordwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 141 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443484 H:5893139 am Forstweg südöstlich des Bahnhofs Schönow,

von dort ca. 1660 m in nordöstlicher Richtung entlang des Forstweges südöstlich der Flurstücke 534,15,16,17 und 18 an der Bahnstrecke Berlin – Stettin bis zur Forstwegkreuzung Blumberg – Woltersdorf an der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 80 mit den Koordinaten R: 444881 H: 5894014,

von dort ca. 404 m in südöstlicher Richtung entlang des Forstweges Blumberg – Woltersdorf an der südwestlichen Grenze des Flurstücks 80 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 81 an der Forstwegkreuzung, der südöstlichen Grenze der Flur 2 der Gemarkung Schönow,

von dort ca. 290 m in südsüdwestlicher Richtung entlang des Forstweges an der südöstlichen Grenze der Flur 2 der Gemarkung Schönow bis zu einer Forstwegkreuzung am nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 150,

von dort ca. 390 m in westsüdwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 150 dem Forstweg bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 106, einem aus Nordwesten einmündenden Weg,

von dort ca. 59 m in südöstlicher Richtung das Flurstück 150 (Forstweg) querend entlang des einmündenden Forstweges an der westlichen Grenze des Flurstücks 226 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 444759 H: 5893409,

von dort ca. 523 m in südwestlicher Richtung parallel in einer Entfernung von ca. 50 m südöstlich des Flurstücks 150 dem Forstweg Schönow – Casekow folgend, die Forstflächen Flurstück 225, den Forstweg Flurstück 224 und das Flurstück 222 querend bis an dessen südöstlichen Eckpunkt, an einem von Nordwest nach Südost verlaufenden Forstweg,

von dort ca. 57 m entlang des Forstweges in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 222 und 380 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 184 an der Forstwegkreuzung,

von dort ca. 10 m in nordwestlicher Richtung, das Flurstück 150 den Forstweg Schönow-Casekow kreuzend, zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 124,

von dort ca. 815 m in südwestlicher Richtung entlang des Forstweges Schönow-Casekow an der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 150 dem Forstweg bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 141 folgend,

von dort ca. 46 m in nordnordwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 529 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt,

von dort ca.37 m in westnordwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 529 und 530 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 530, von dort ca. 40 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 20/2 in der Flur 3 der Gemarkung Schönow,

von dort ca. 101 m in westnordwestlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 75/2 in der Flur 3 der Gemarkung Schönow, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III A.

5. Weitere Schutzzone Zone III B

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B beginnt am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 87 in der Flur 2 der Gemarkung Schönow am Forstweg Blumberg-Woltersdorf.

Beginnend am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 87 in der Flur 2 der Gemarkung Schönow verläuft die Grenze der Zone III B im Uhrzeigersinn ca. 62 m in nordnordwestlicher Richtung die Flurstücke 18, 536 (Bahnstrecke Berlin – Stettin) sowie das Flurstück 10 querend entlang des ehemaligen Forstweges Blumberg-Woltersdorf bis zum südöstlichen Eckpunkt des Wegeflurstücks 82/2,

von dort ca. 785 m in nordöstlicher Richtung dem Forstweg innerhalb des Flurstücks 10 folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 10 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow,

von dort ca. 116 m in nordwestlicher Richtung innerhalb des Flurstücks 39 entlang des ehemaligen Weges bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445238 H: 5894681 auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 40,

von dort ca. 55 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 39 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt am Waldrand,

von dort ca. 178 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 37,

von dort ca. 52 m in ost-südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 36 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 33,

von dort ca. 42 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 33 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt,

von dort ca. 40 m in nordnordöstlicher Richtung das Flurstück 247 der Flur 1 in der Gemarkung Biesendahlshof in einer geraden gedachten Linie querend bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445418 H: 5894891 auf der südlichen Grenze des Flurstücks 26 der Flur 2 in der Gemarkung Casekow am Waldrand,

von dort ca. 560 m in nordnordöstlicher Richtung in einer geraden gedachten Linie die Flurstücke 26, 24, 20 und 15 querend bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445295 H: 5895437 auf der südlichen Grenze des Wegeflurstücks 14, dem Weg Blumberg – Casekow,

von dort ca. 645 m in östlicher Richtung an der südlichen Grenze des Flurstücks 14 entlang des Weges Blumberg – Casekow bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445934 H: 5895516,

von dort ca. 242 m in südlicher Richtung die Flurstücke 19 und 20 querend bis zum nordöstlichen Eckpunkt von Flurstück 22,

von dort ca. 150 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 22 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt,

von dort ca. 28 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 23 bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt,

von dort ca. 124 m in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 20 und 24 (an der Gemarkungsgrenze Casekow – Biesendahlshof) parallel zur Bahnstrecke Berlin – Stettin bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445821 H: 5895032,

von dort ca. 42 m in südlicher Richtung den Bahnkörper Berlin – Stettin, Flurstück 249 der Flur 1 in der Gemarkung Biesendahlshof, querend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 152,

von dort ca. 71 m in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 152, 154 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445887 H: 5894986,

von dort ca. 272 m in südwestlicher Richtung in einer geraden gedachten Linie die Flurstücke 178/2 und 151 querend bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R:445718 H:5894772 auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 145 am Waldrand,

von dort ca. 148 m in südsüdöstlicher Richtung in einer geraden gedachten Linie die Flurstücke 145 und 146 querend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 146 am Forstweg,

von dort ca. 4 m, das Flurstück 133, den Forstweg, in südlicher Richtung querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445733 H: 5894621 auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 120,

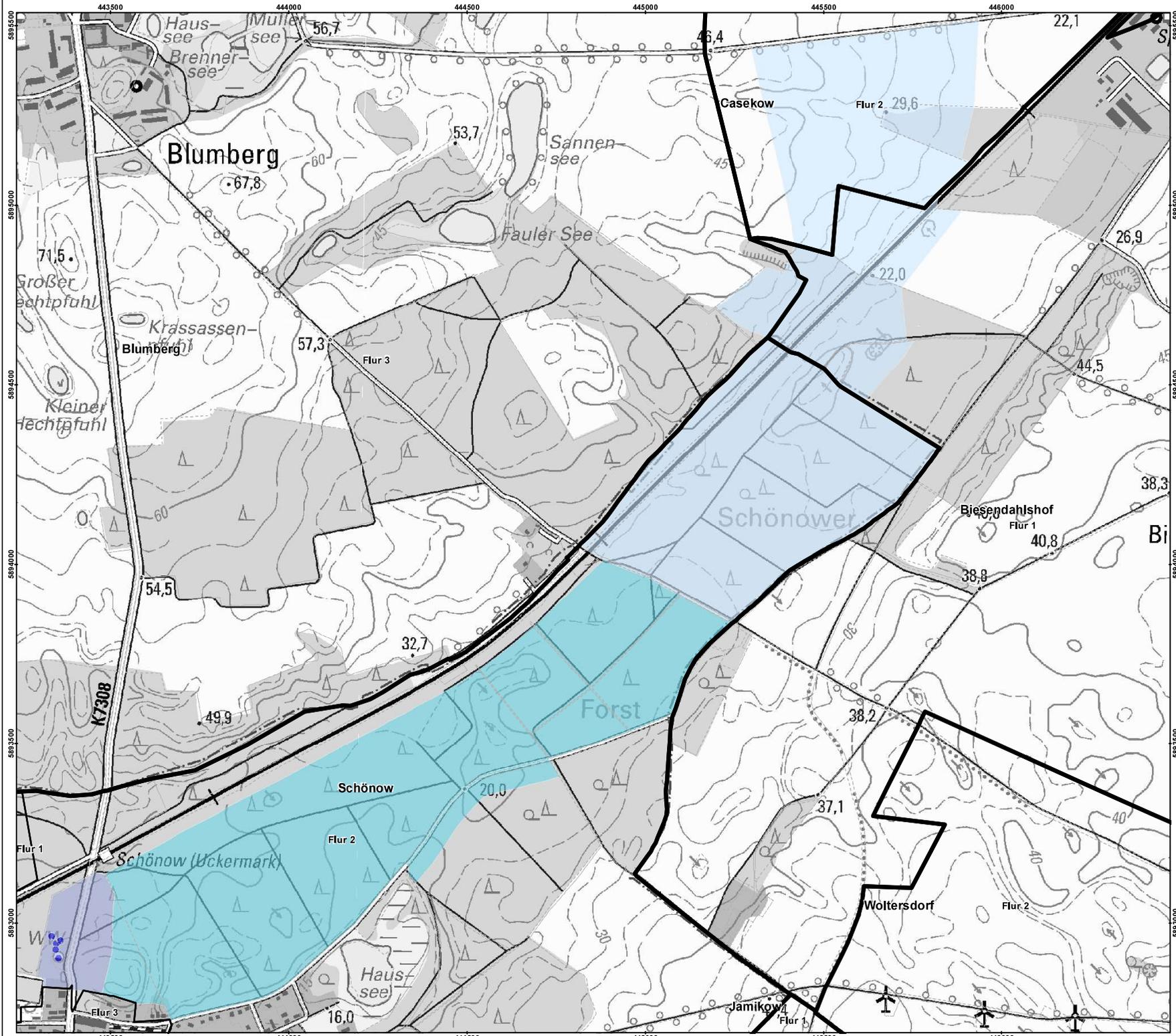
von dort ca. 22 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen des Flurstücks 120 dem Forstweg folgend bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt,

von dort ca. 221 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 121 und 111, das Flurstück 104, den Forstweg, querend bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445614 H: 5894454 auf der Gemarkungsgrenze Schönau – Biesendahlshof, der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 21 der Flur 2 in der Gemarkung Schönau,

von dort ca. 248 m in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 21 (Gemarkungsgrenze Biesendahlshof – Schönau) den Forstweg entlang bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt an der Forstwegekreuzung Schönau – Casekow,

von dort ca. 770 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 104 der Flur 1 in der Gemarkung Biesendahlshof, dem Forstweg Casekow-Schönau (Gemarkungsgrenze), bis zum südlichen Eckpunkt des Wegeflurstücks 80 der Flur 2 in der Gemarkung Schönau, dem von Nordwesten einmündenden Forstweg Blumberg – Woltersdorf,

von dort ca. 418 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Wegeflurstücks 80, dem Forstweg Blumberg-Woltersdorf, bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 87 in der Flur 2 der Gemarkung Schönau, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B. Der Forstweg Blumberg – Woltersdorf ist in diesem Abschnitt Bestandteil der Schutzzone III B.




LANDKREIS UCKERMARK | Landwirtschafts- und Umweltamt | Untere Wasserbehörde

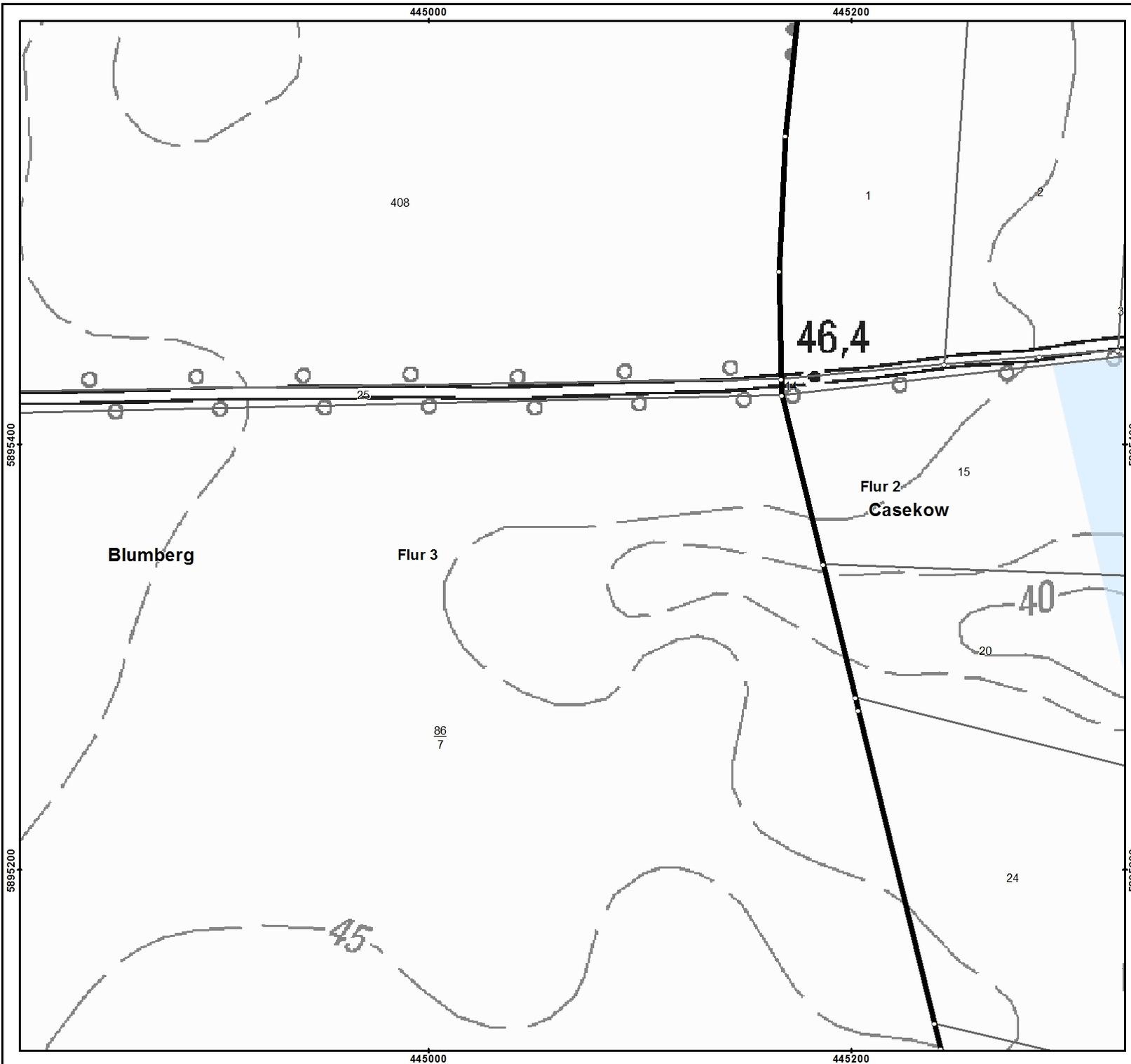
Topographische Karte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Blatt 1 von 1

Schutzzone
 Zone I
 Zone II
 Zone III A
 Zone III B

Maßstab: 1:10,000
 Kartenersteller: Schöning, Axel (ASchöning)

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 08/2015
 © Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



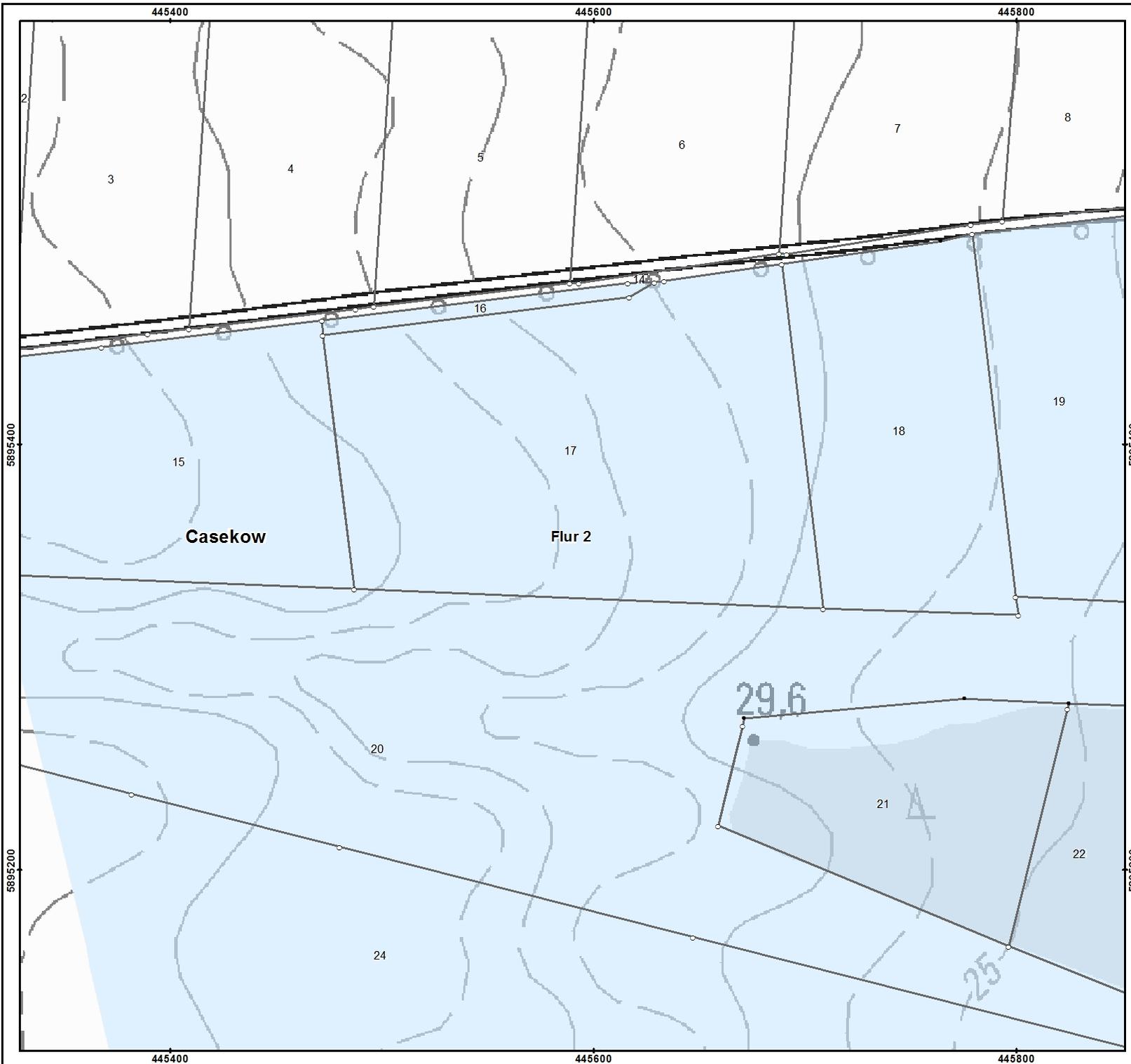
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönów

Blatt 1/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | Flurgrenze |
| Zone III B | Flurstücksgrenze |
| | Nutzungsartengrenze |
| | Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchönöing)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



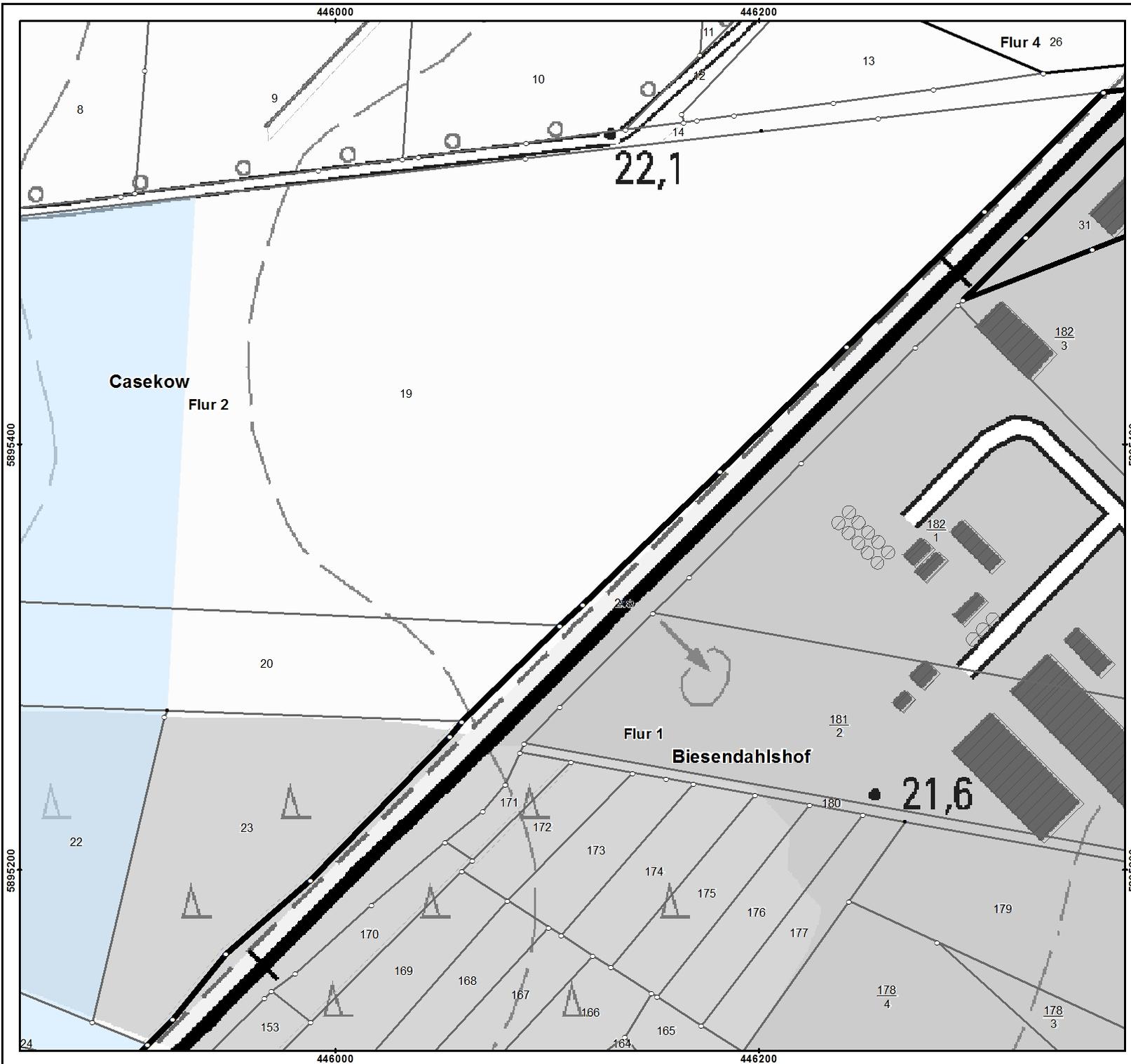
**Liegenschaftskarte der Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Schönow**

Blatt 2/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Schönig, Axel (ASchönig)
Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



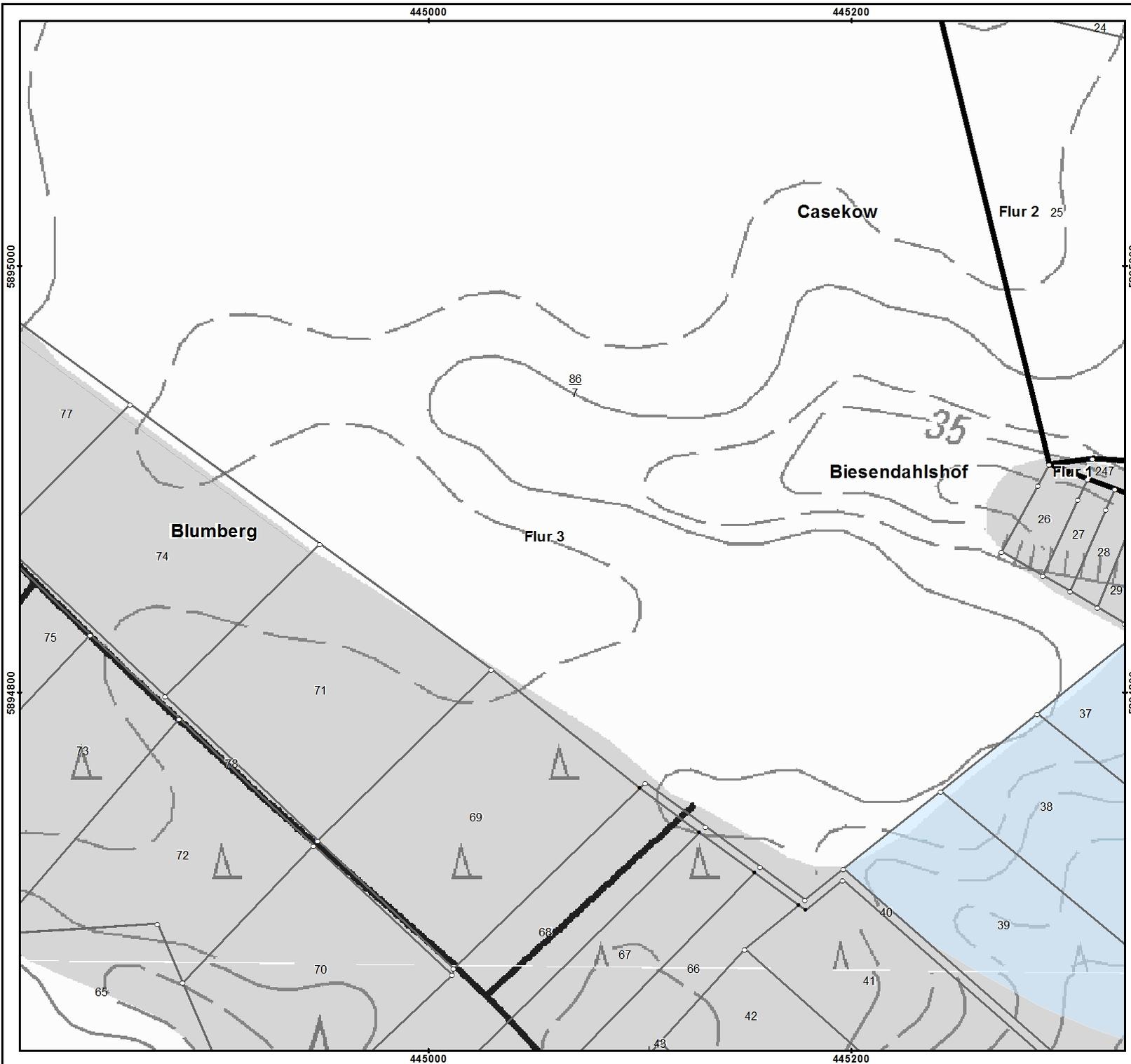
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönów

Blatt 3/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchönöing)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



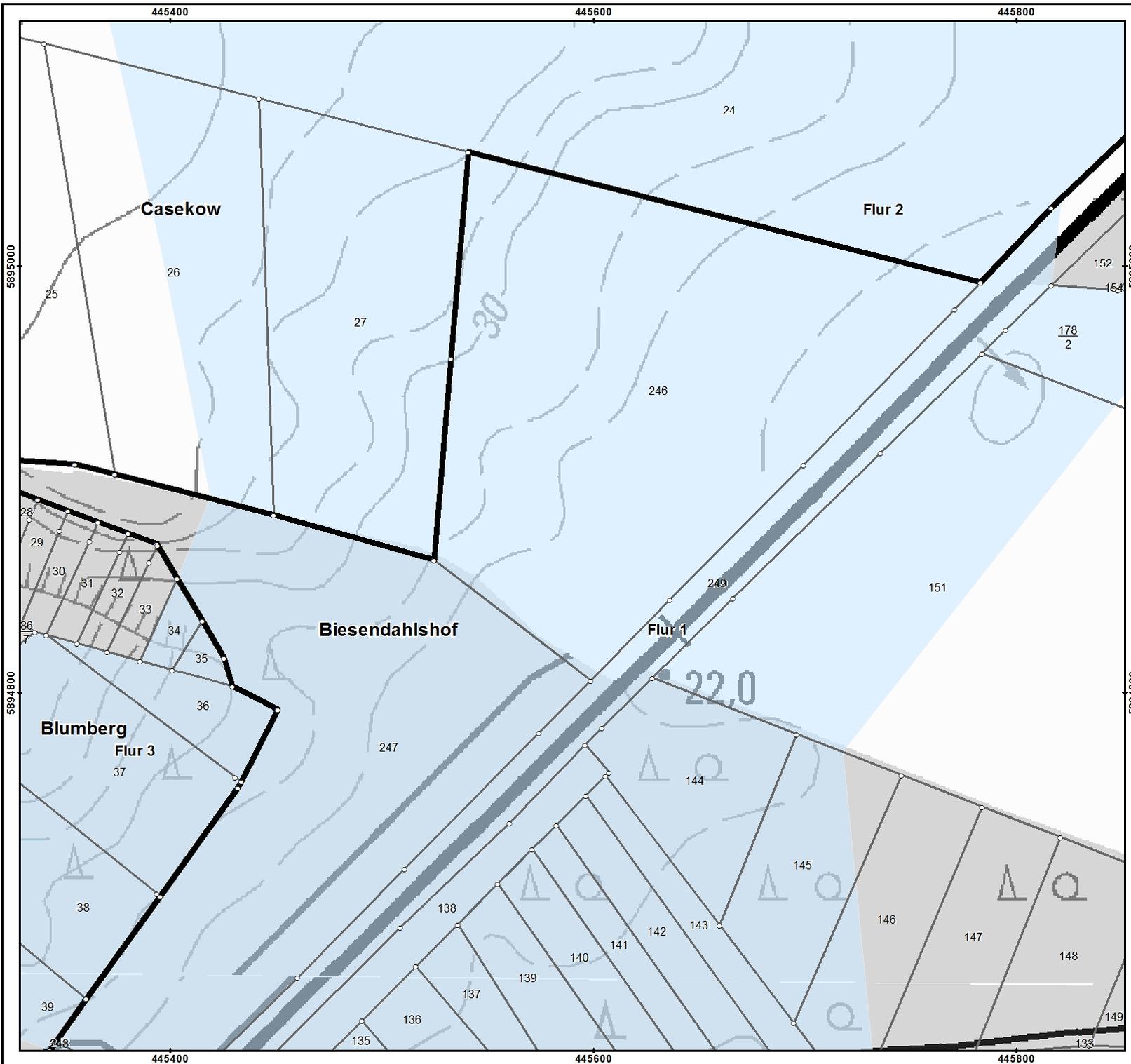
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönöw

Blatt 4/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | Flurgrenze |
| Zone III B | Flurstücksgrenze |
| | Nutzungsartengrenze |
| | Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöw, Axel (ASchönöw)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



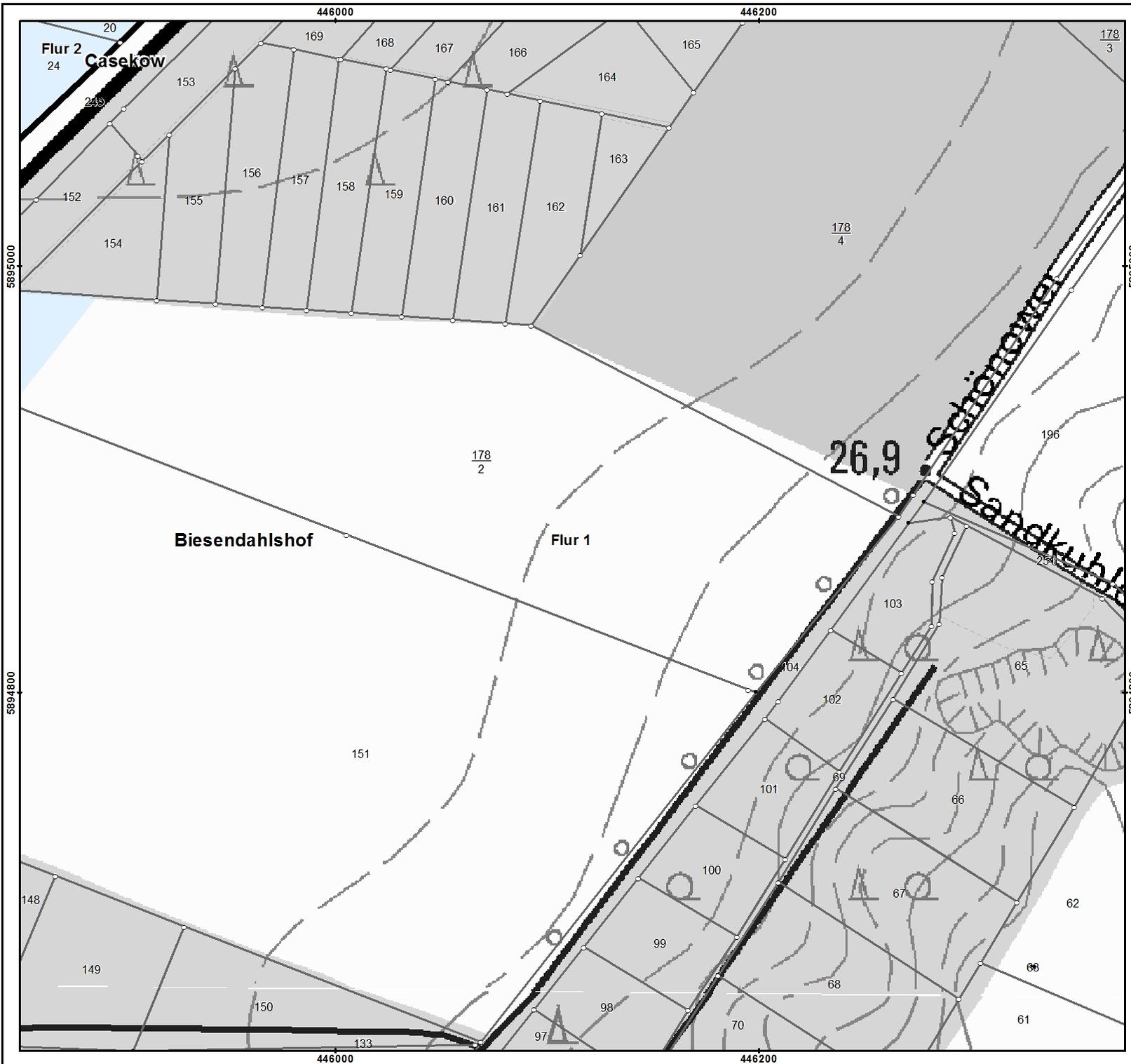
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönów

Blatt 5/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöng, Axel (ASchönöng)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



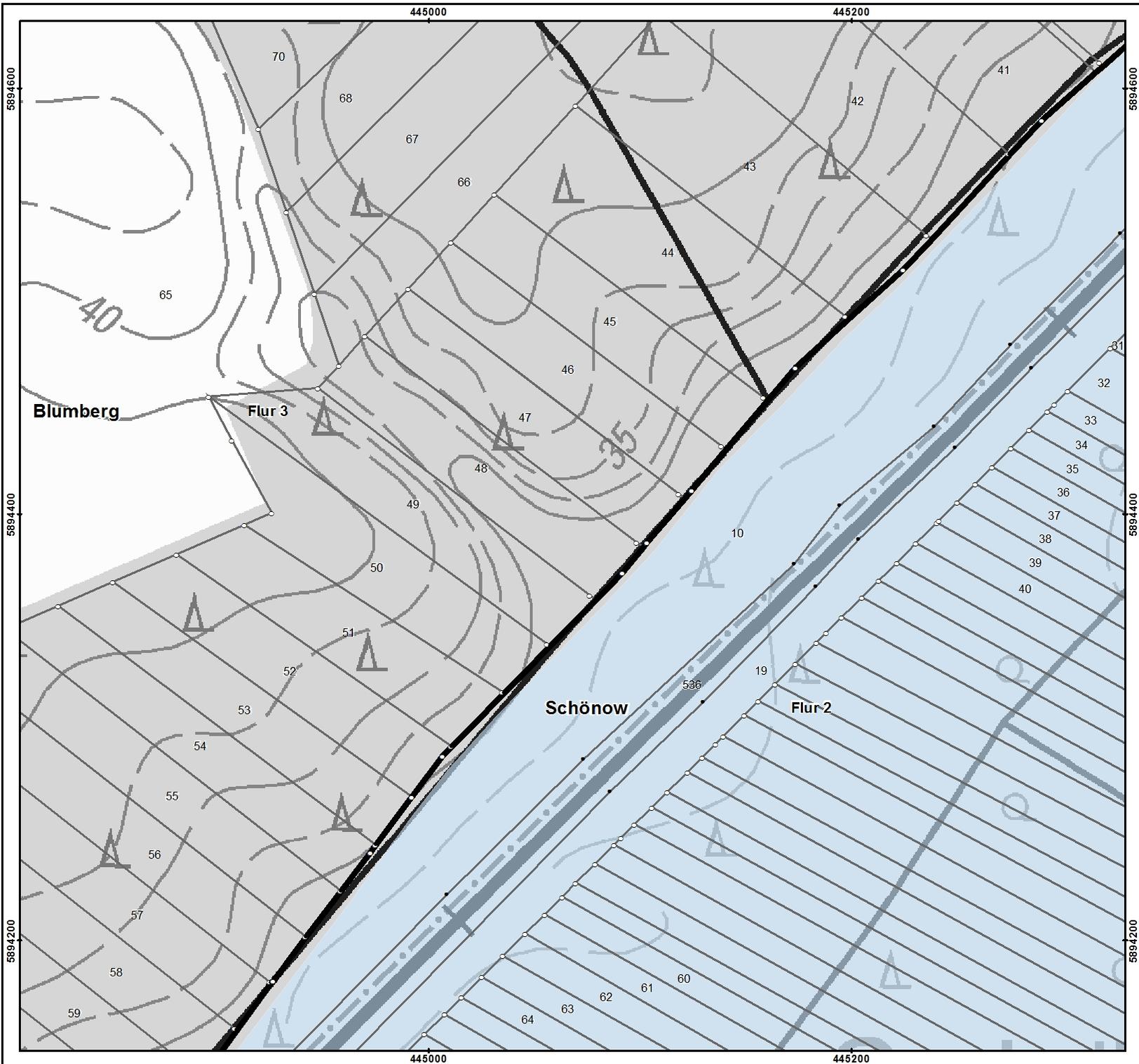
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönów

Blatt 6/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchönöing)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



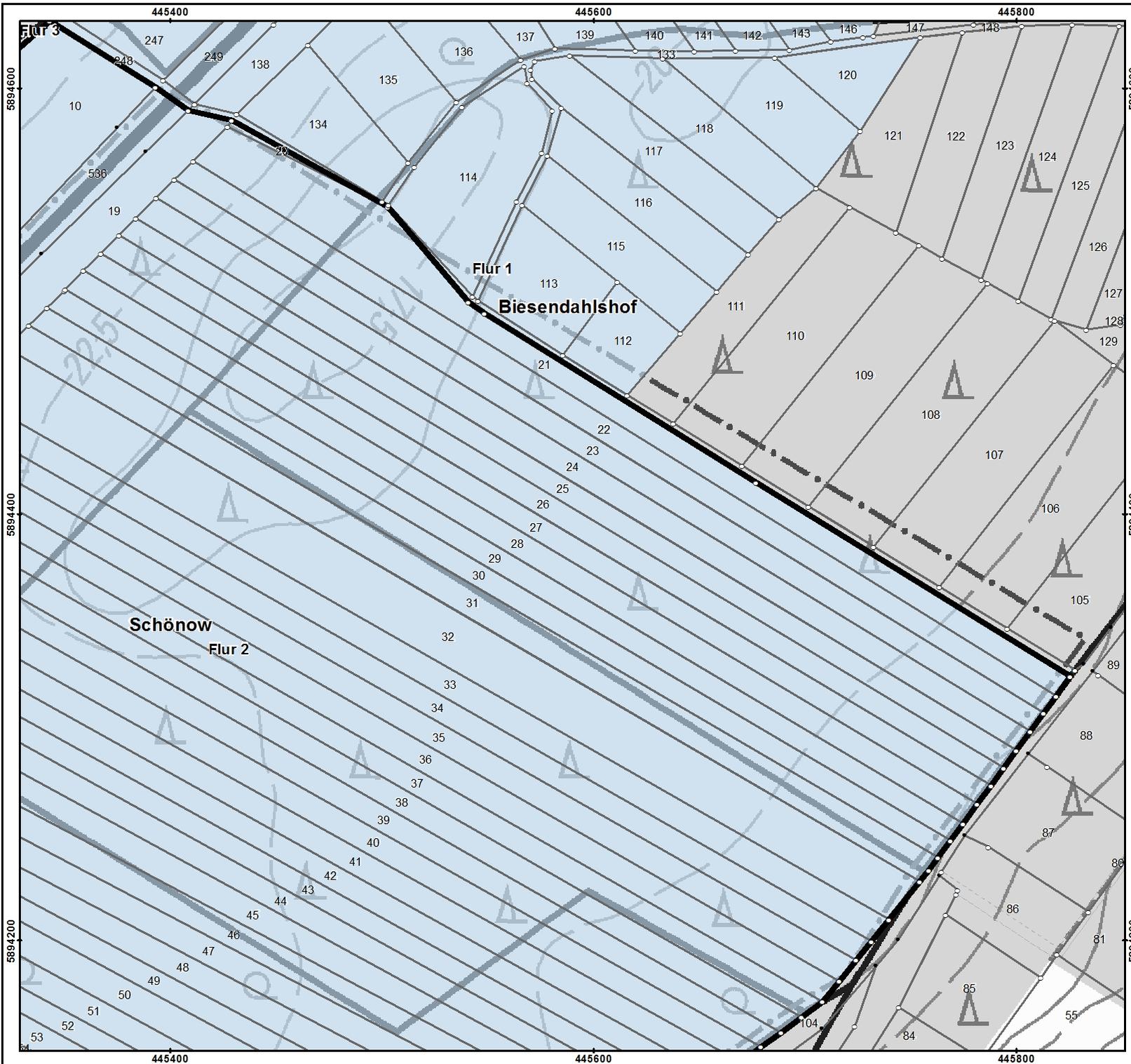
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Blatt 7/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchöning)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Blatt 8/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöng, Axel (ASchöning)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



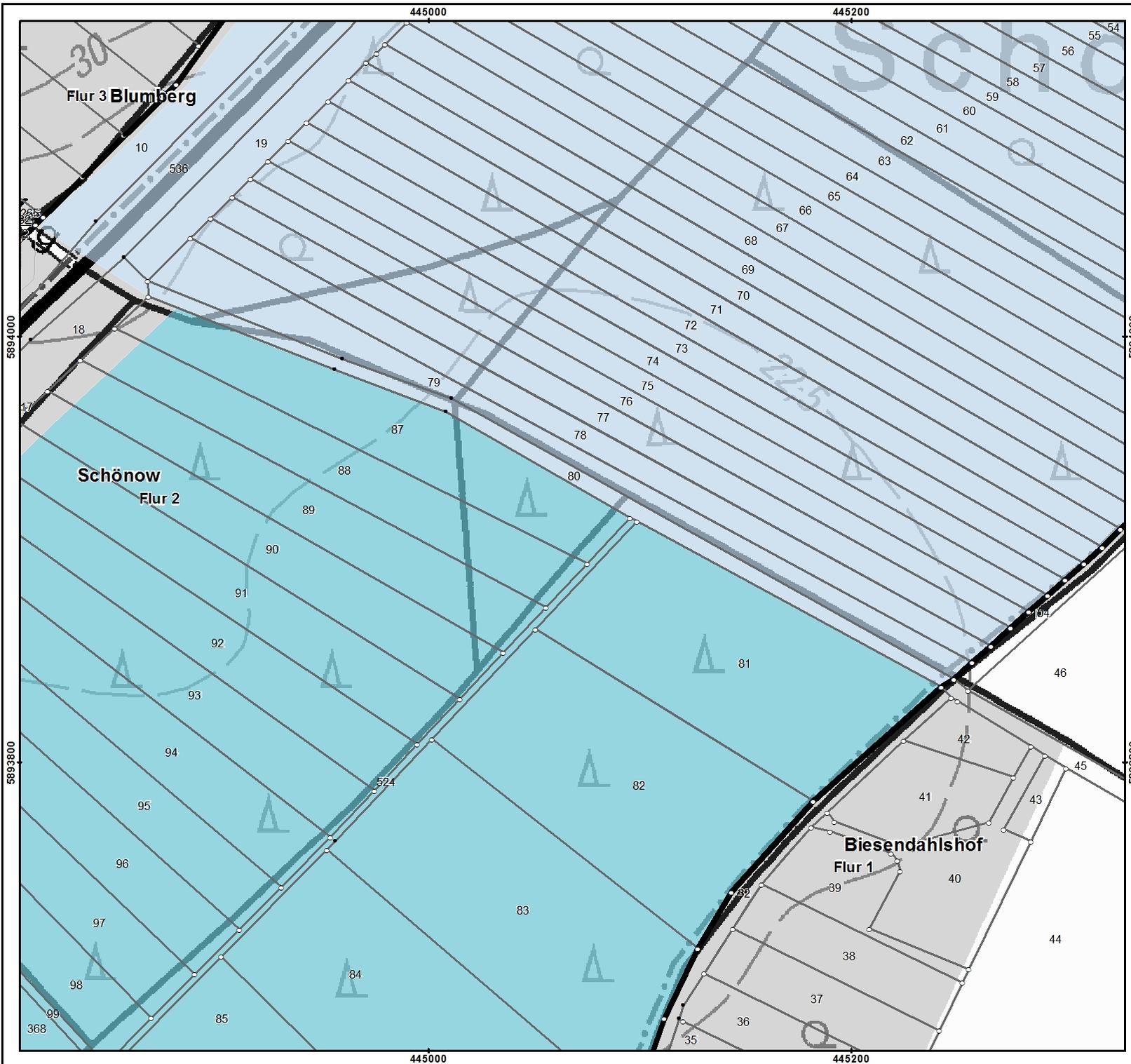
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Blatt 9/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchöning)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönów

Blatt 10/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchöning)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



Landwirtschafts-
und Umweltamt
Untere Wasserbehörde

**Liegenschaftskarte der Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Schönow**

Blatt 11/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchöning)
Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



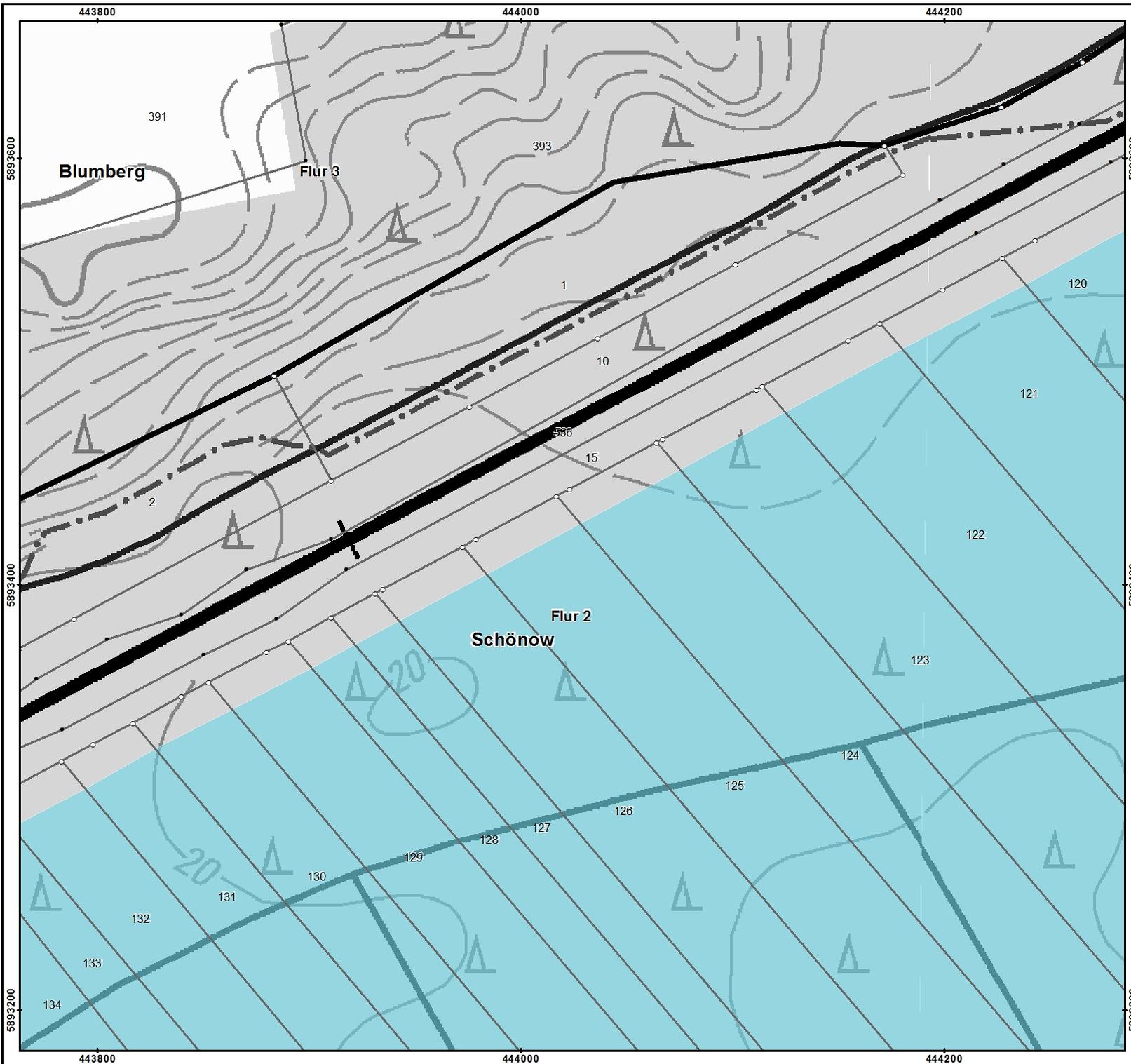
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Blatt 12/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchöning)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



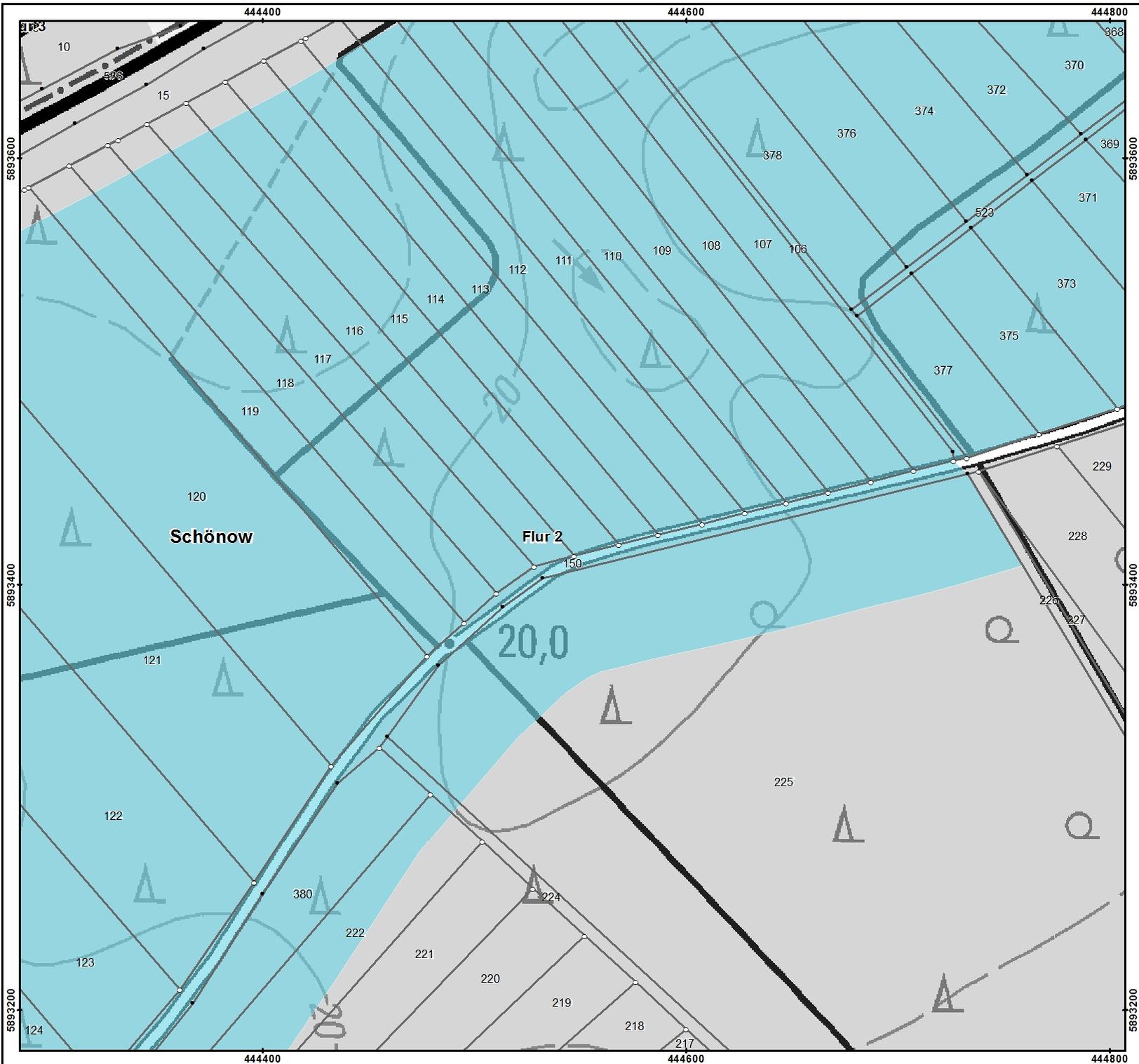
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Blatt 13/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchöning)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



LANDKREIS UCKERMARK | Landwirtschafts- und Umweltamt | Untere Wasserbehörde

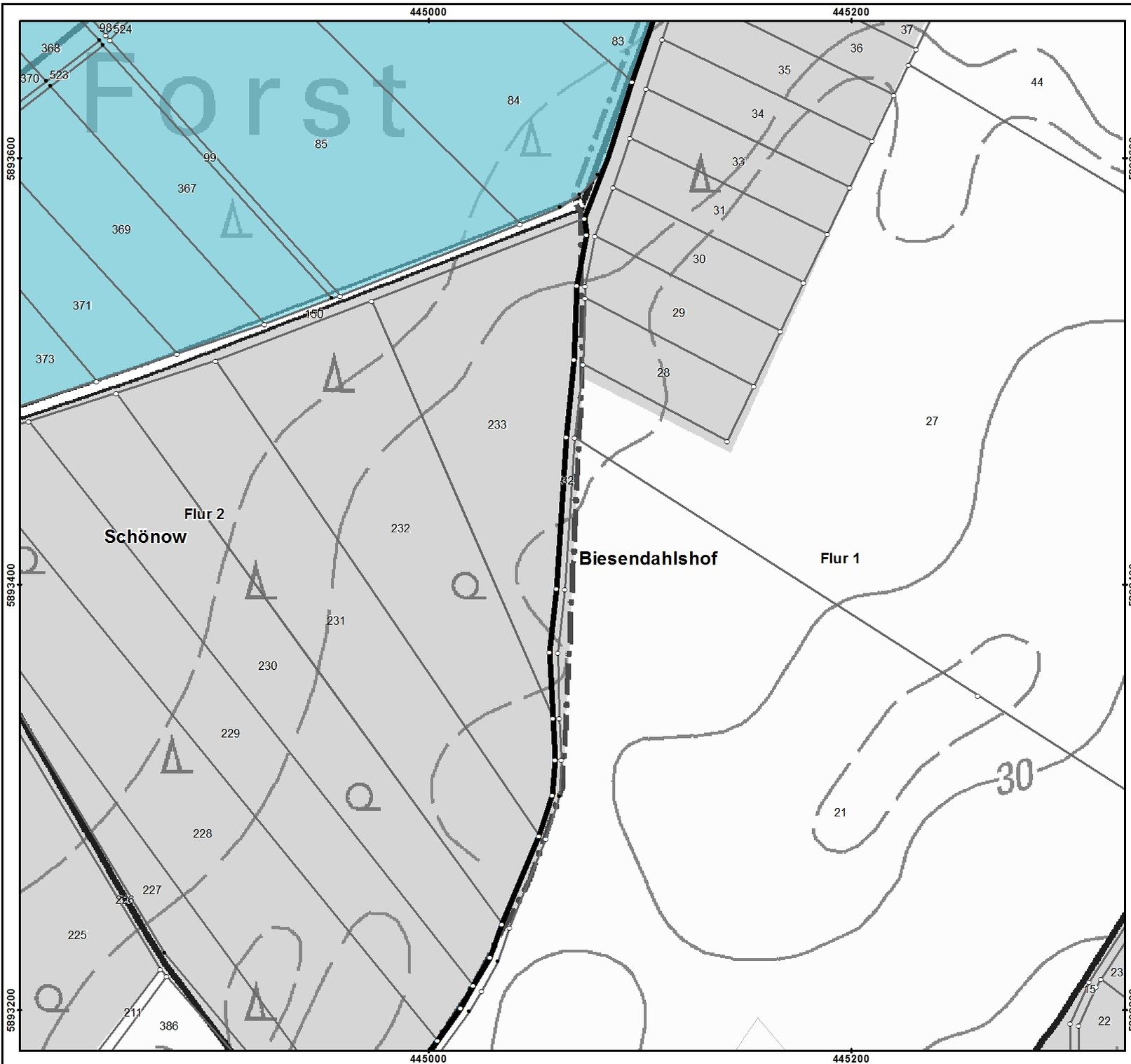
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Blatt 14/18

Schutzzone	nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster:
Zone I	o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Zone II	— Gemarkungsgrenze
Zone III A	— Flurgrenze
Zone III B	— Flurstücksgrenze
	- - - Nutzungsartengrenze
	▨ Gebäude

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchönöing)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



LANDKREIS UCKERMARK | Landwirtschafts- und Umweltamt | Untere Wasserbehörde

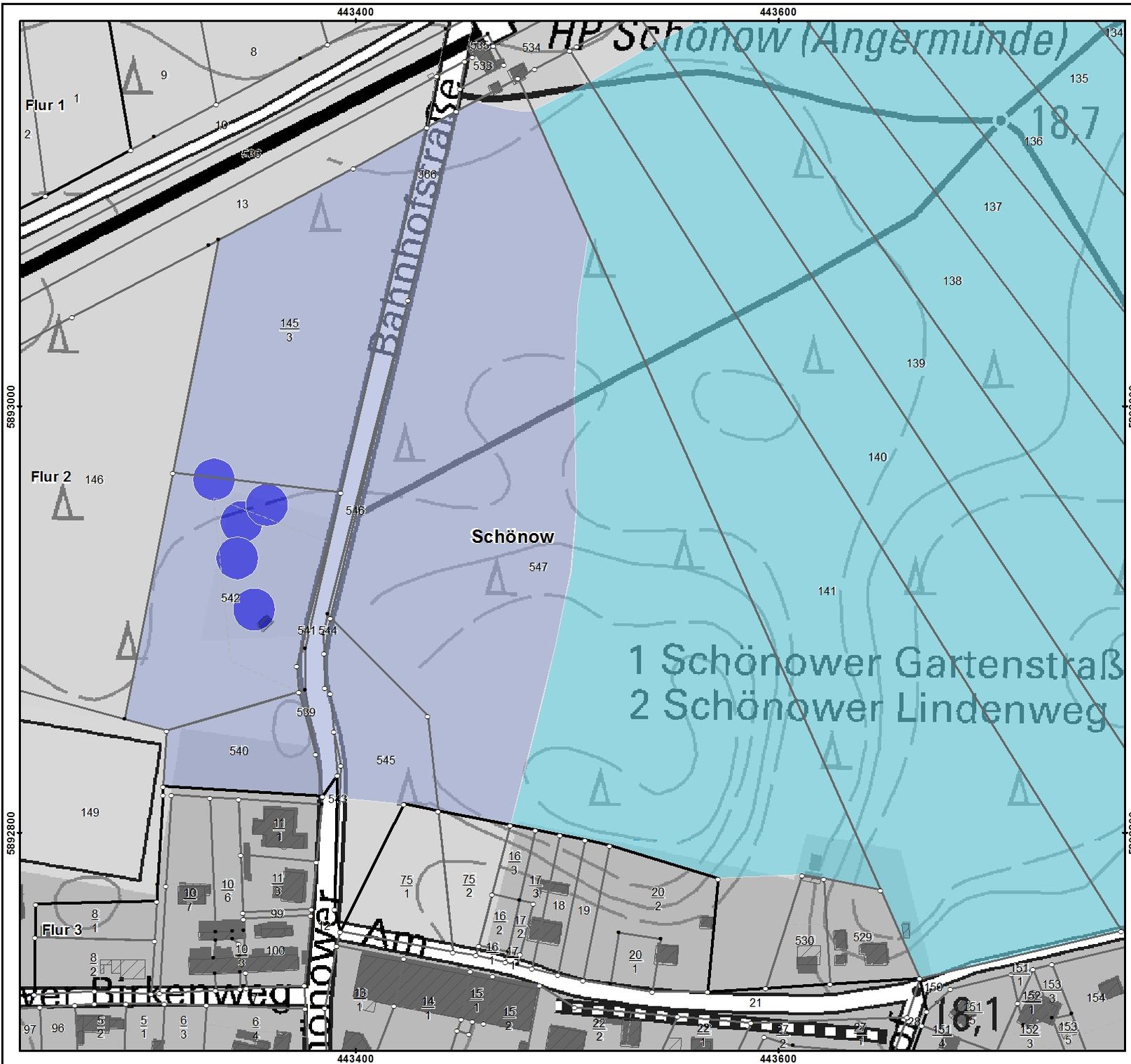
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Blatt 15/18

Schutzzone	nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster:
Zone I	o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Zone II	— Gemarkungsgrenze
Zone III A	— Flurgrenze
Zone III B	— Flurstücksgrenze
	- - - Nutzungsartengrenze
	▨ Gebäude

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönig, Axel (ASchöning)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartgrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



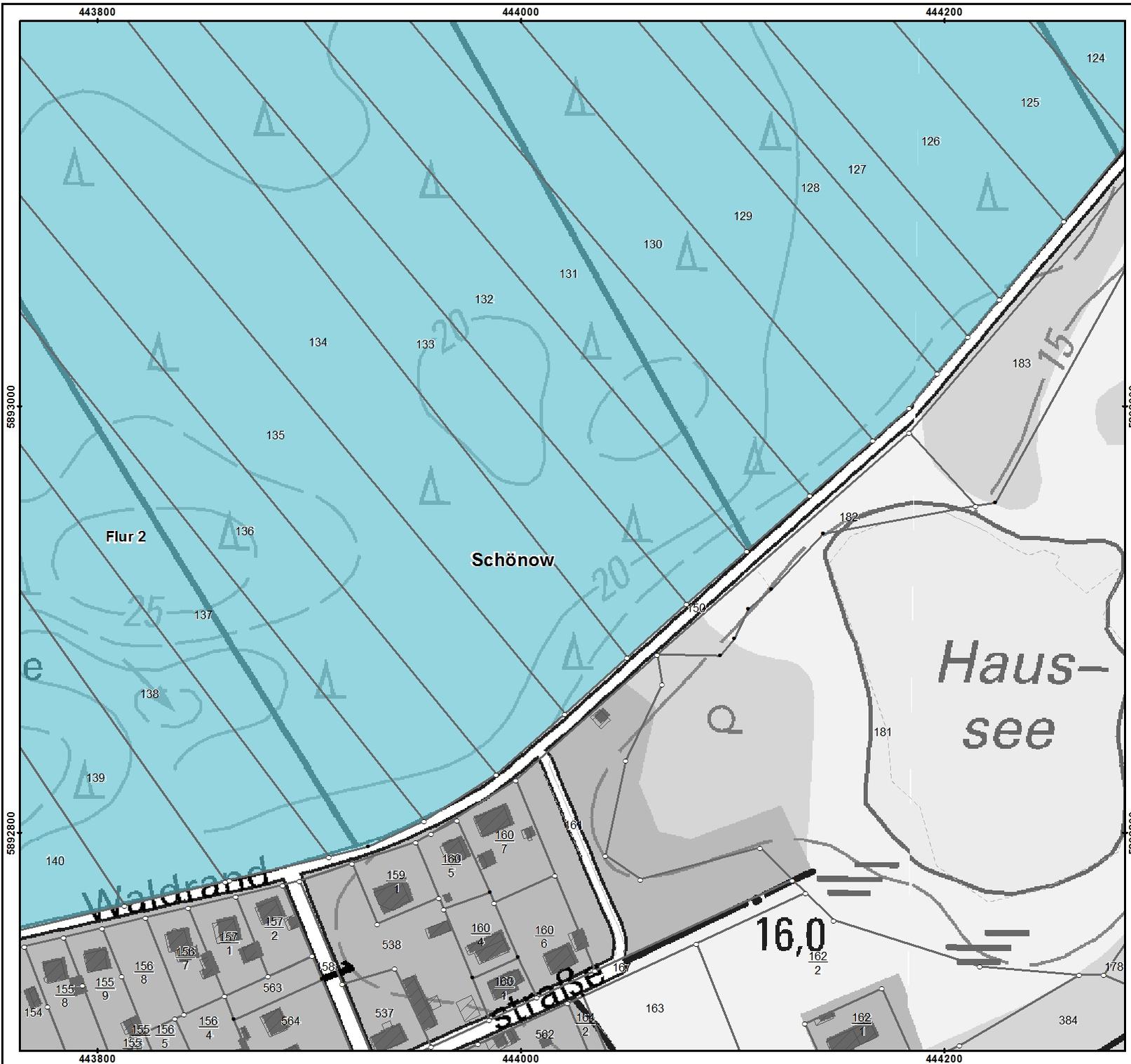
Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönower

Blatt 16/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▨ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchöning)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



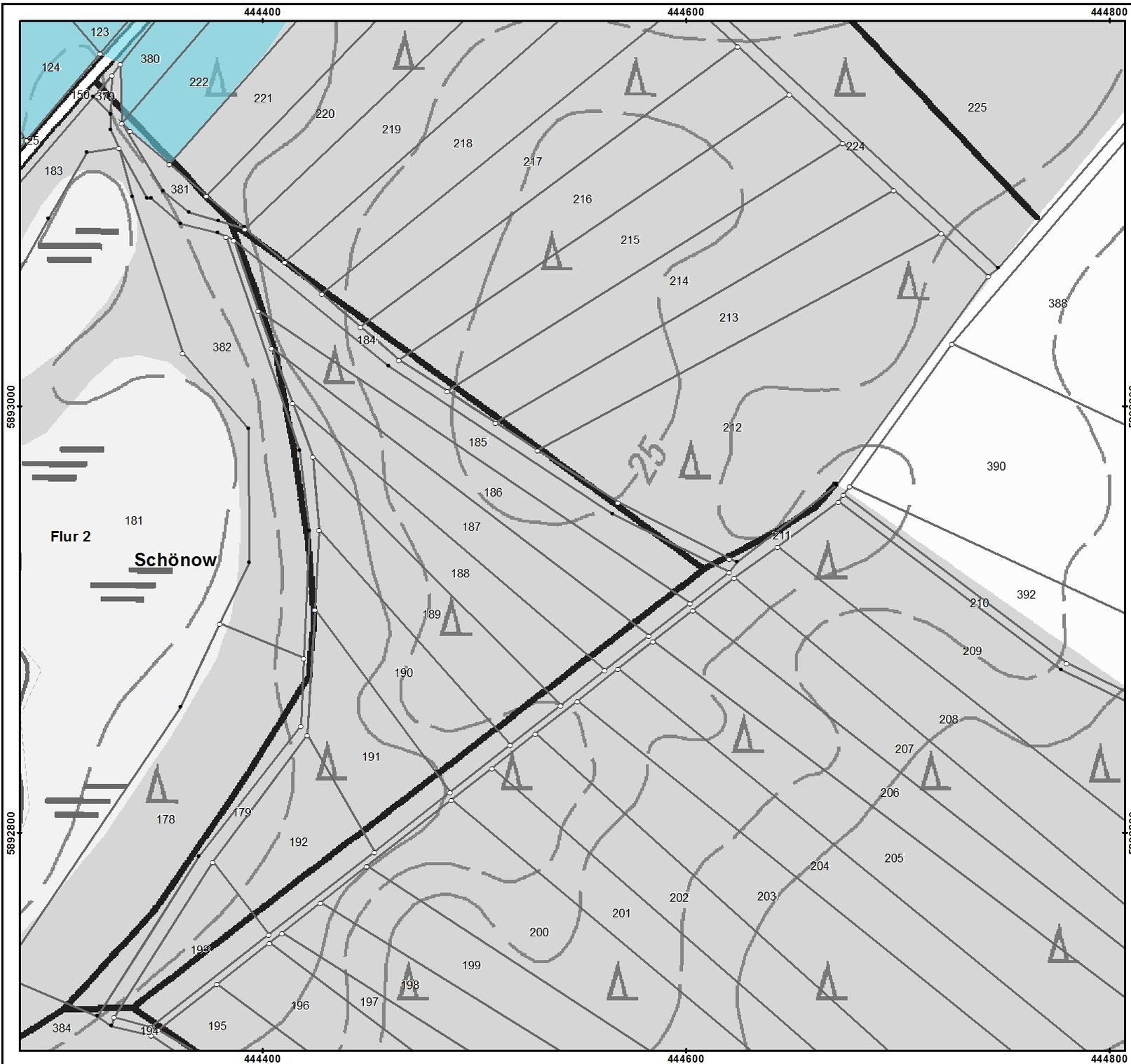
**Liegenschaftskarte der Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Schönow**

Blatt 17/18

- | | |
|-------------------|---|
| Schutzzone | nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster: |
| Zone I | o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt |
| Zone II | — Gemarkungsgrenze |
| Zone III A | — Flurgrenze |
| Zone III B | — Flurstücksgrenze |
| | - - - Nutzungsartengrenze |
| | ▧ Gebäude |

Maßstab: 1:2.500
Kartenersteller: Schönöing, Axel (ASchöning)
Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
(c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



LANDKREIS UCKERMARK | Landwirtschafts- und Umweltamt | Untere Wasserbehörde

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönów

Blatt 18/18

Schutzzone	nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster:
Zone I	o / • vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Zone II	— Gemarkungsgrenze
Zone III A	— Flurgrenze
Zone III B	— Flurstücksgrenze
	- - - Nutzungsartengrenze
	▨ Gebäude

Maßstab: 1:2.500
 Kartenersteller: Schönöng, Axel (ASchöning)
 Kartenerstellung: 7.6.2021

Bezugssystem: ETRS89
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 06/2021
 (c) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.
 Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
 Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM